

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der saarländischen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 15. September 2021.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden die Richtlinien für Gottesdienste und Empfehlungen für die weiteren kirchlichen Handlungsfelder in einem Dokument zusammengefasst und redaktionell angepasst. Inhaltliche Änderungen gegenüber den Richtlinien/Empfehlungen vom 24. August 2021 ergeben sich – außer einer Änderung der Hygienerahmenkonzepte – keine.

Allgemeine Hinweise:

Unter bestimmten Voraussetzungen können weiterhin die zuständigen Behörden Verordnungen mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum erlassen. Diese Vorgaben können ebenfalls von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen. Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. **Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen.** Außerdem sind Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zwanzig Teilnehmenden der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden. **Diese Anzeigepflicht gilt für Gottesdienste nicht.** Diese Regelung betrifft auch die vom Friedhofsamt festgesetzten Bestattungstermine nicht!

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Maske) sind einzuhalten.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber usw.) sollten möglichst zu Hause bleiben; Ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis: Über auftretende Infektionsfälle bitten wir, das Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen für Ihren Aufgabenbereich zuständigen Stellen zu informieren. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, um Ihre Pressearbeit vor Ort abzustimmen.

Für die einzelnen Handlungsfelder (nachfolgend alphabetisch sortiert) ergeben sich nach der saarländischen VO-CP vom 15. September 2021 die jeweiligen Vorgaben und Empfehlungen:

1. Bestattungen

Bestattungen sind im Freien mit höchstens 500 Personen, im Innenbereich mit höchstens 250 Personen unter der Voraussetzung möglich, dass alle Besucherinnen und Besucher einen negativen SARS-CoV-2-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegen und das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Vollständig Geimpfte und Genesene bleiben bei der Höchstzahl unberücksichtigt. Bei mehr als 20 anwesenden Personen ist eine Anzeige an die Ortspolizeibehörde notwendig. Ohne

Vorlage eines Testergebnisses sind Bestattungen mit insgesamt bis zu 10 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre sowie vollständig Geimpfte oder Genesene sind von dieser Höchstzahl (10 Personen) ausgenommen. Von dieser Höchstzahl-Regelung sollen nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Wir empfehlen deshalb dringend, entsprechende Absprachen für Bestattungen mit der jeweiligen Ortspolizeibehörde durch die Bestatter zu treffen.

Unter den an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) und die Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Am Eingang ist auf die Vermeidung von Warteschlangen und auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken. Hinweis: Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten ist während der gesamten Dauer einzuhalten. Auch hier ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

2. Besuchsdienst / Seelsorge

Seelsorgebesuche in Krankenhäusern sind im Rahmen der Besuchskonzepte möglich. Seelsorgebesuche in Seniorenheimen unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Bei möglichen Einschränkungen ist z. B. die Begleitung Sterbender jederzeit zu gewährleisten (§ 9 Abs. 3 Nr. 5 VO-CP). Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch für vollständig Geimpfte und Genesene zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich, Seelsorgebesuche ins Freie (Terrasse, Balkon) zu verlegen. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

3. Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen

Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit** sind insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des § 8 VO-CP in der Fassung vom 15. September 2021 möglich.

Wir empfehlen im Blick auf die weiter bestehende Pandemie-Lage, Angebote unter Beachtung der Hygienekonzepte gründlich abzuwägen und vor allem auch von den räumlichen Voraussetzungen und dem Infektionsgeschehene vor Ort abhängig zu machen.

Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: steinberg@ejpfalz.de). Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Erwachsenenbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: sascha.mueller@evkirchepfalz.de. Aktuelle Hinweise zum Bildungsbereich sind auch zu finden unter www.elag.de → Aktuelles. Bei Unsicherheiten empfehlen wir, bei den zuständigen Ordnungsbehörden nachzufragen.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Familienbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: ute.dettweiler@evkirchepfalz.de.

Allgemeine Anmerkung zu Gruppen, Kreisen und Bildungsveranstaltungen:

Gruppen und Kreise dürfen unter Beachtung der Vorgaben für Veranstaltungen (siehe unten) zusammenkommen. Dies gilt auch für externe Gruppen und Kreise, die sich in Gemeinderäumen treffen. Bitte beachten Sie dabei das Rundschreiben des Landeskirchenrats zur Vermietung von Gemeinderäumen während der Corona-Pandemie vom 6. Juli 2020 und die Hinweise dazu am Ende dieser Richtlinien. Im Blick auf die hohen Anforderungen an solche Veranstaltungen sollten das Angebot und die Durchführung einer Veranstaltung sehr gut durchdacht sein.

Geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen sind auch nach der aktuellen VO-CP vom 15. September 2021 zulässig. Bei Angeboten im Innenbereich ist der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich. Die Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige sowie vollständig geimpfte oder innerhalb der vergangenen 6 Monate genesene Personen. Ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Hygienekonzept ist erforderlich. Aktuelle Hygienekonzepte für verschiedene Bereiche bzw. aktuelle Änderungen finden sich unter folgendem Link:

[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni, geändert durch die Verordnungen vom 03. August 2021 und 02. September 2021.](#)

4. Gottesdienste

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und die Terminierung der Gottesdienste entscheidet das Presbyterium. Oberste Priorität haben dabei der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.
2. Für Gottesdienste besteht keine Pflicht zur Kontakterfassung. Die Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je einer Vertreterin/eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) durch Führen einer entsprechenden Liste, die seitens des Pfarramts für die Dauer eines Monats aufbewahrt werden muss, wird auf freiwilliger Basis dringend **empfohlen**. Die Listen sind nach einem Monat unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. Personen, die ihre Kontaktdaten nicht angeben möchten, darf der Zutritt zum Gottesdienst nicht verweigert werden. Wir empfehlen die Anwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App zur Kontakterfassung. Im Falle der Anwendung der Luca-App oder der Corona-Warn-App zum Check-In mit QR-Code empfehlen wir, die Anzahl der digital Eingecheckten auf dem Kontaktnachverfolgungsbogen zu notieren, der für die übrigen Gottesdienstbesucher*innen notwendig bleibt.
3. Die erlaubte Zahl der maximal Anwesenden ergibt sich aus der Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 m nach allen Seiten. Vollständig Geimpfte und Genesene zählen mit. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Abstandsregeln, Mund-Nasen-Maske) sind einzuhalten.

4. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. Aus organisatorischen Gründen sollten auch Hausstandsgemeinschaften den Mindestabstand einhalten.
5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden deutlich die 1,5 m Abstände zu kennzeichnen.
6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass sich die Teilnehmenden beim Auf- und Abgang nicht begegnen.
7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.
9. In geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel gilt für Teilnehmende ab dem vollendeten 6. Lebensjahr abseits eines festen Sitzplatzes die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen ist. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz.
10. Gemeindegesang ist Drinnen und Draußen zulässig. Wir empfehlen den Gemeinden aufgrund neuer Virus-Mutationen dabei das Tragen des Mund-Nase-Schutzes.
11. Gesangbücher dürfen im Gottesdienstraum nicht bereit liegen. Texte (z. B. Psalmlesungen) können mittels Beamer projiziert oder auf Liedblätter gedruckt werden.
12. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Bei der Terminierung ist darauf zu achten, dass zwischen aufeinanderfolgenden Gottesdiensten ausreichend Zeit für die Belüftung bleibt.
13. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen.
[https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27 U bersicht Heizungsempfehlungen.pdf](https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_U_bersicht_Heizungsempfehlungen.pdf) und
[https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14 Corona und Umluftheizungen in der Kirche.pdf](https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf).

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass, wobei auf die Vermeidung von Warteschlangen und auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken ist. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass kein Einlass mehr erfolgt, wenn alle markierten Sitzplätze belegt sind. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.
2. Der Einsatz von Instrumentalgruppen und Chören ist unter Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln für Chöre und Bläsermusik (Instrumententrichter müssen mit geeignetem Material – siehe untenstehendes Hygienekonzept – abgedeckt werden) zulässig. Wir verweisen auf das saarländische Hygienekonzept, nach dem aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Stühlen einzuhalten ist:
[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni, geändert durch die Verordnungen vom 03. August 2021 und 02. September 2021.](#)

Beim Singen ist danach ein Abstand von 1,5 m zwischen den Singenden sicherzustellen. Abweichende Regelungen gelten außerhalb geschlossener Räume.

Die Mindestabstände können bei Chören und Ensembles nach dem o. g. Hygienekonzept entfallen, wenn alle Beteiligten vollständig geimpft sind, innerhalb der vergangenen maximal 6 Monate genesen sind (entsprechende Bestätigung der zuständigen Stellen muss vorliegen) oder über einen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden COVID-19-Schnelltest bzw. nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test mit entsprechendem negativen Ergebnis verfügen.

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von 4 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehälter (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Die Maskenpflicht entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 4 m Abstand nur beim Sprechen und am Sitzplatz. In allen anderen Fällen muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

2. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.

3. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

4. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

5. Für Gottesdienste im Freien gelten alle o. g. Vorgaben für den Ablauf des Gottesdienstes. Beim Auf- und Abbau und während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

6. Kindergottesdienste können unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen und der vorstehenden Richtlinien stattfinden.

Gottesdienstliche Angebote mit Kindern sollten jedoch – im Blick auf die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen – sehr gut durchdacht sein. Weitere Hinweisen finden sich auch unter <http://www.evpfalz.de/mending/Kinder-Corona.pdf>.

7. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zu Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Richtlinien sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

8. Für Gottesdienste, in denen mit der gleichzeitigen Teilnahme von Familien und Freundeskreisen zu rechnen ist (z. B. Konfirmationen, Trauungen) ist es bei sorgfältiger Vorbereitung des Kirchenraums

(v. a. Kennzeichnung der Plätze unter Einhaltung aller Mindestabstände) möglich, dass Angehörige des familiären Bezugskreises (im engen Sinn) zusammensitzen, maximal jedoch 10 Personen zzgl. evtl. Kinder unter 14 Jahren).

Dies gilt auch für regelmäßige Gemeindegottesdienste. Aus organisatorischen Gründen empfehlen wir jedoch dringend, davon abzusehen und nach Punkt A. 4 zu verfahren.

5. Infektionsgerechtes Lüften

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020. https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/rundschreiben/?tx_asrundschreiben_pi1%5Bitem%5D=3136&tx_asrundschreiben_pi1%5Baction%5D=detail&tx_asrundschreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben.

Angesichts der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und seiner Mutanten ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine um so wichtiger gewordene Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

a) von der **Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)**, Fachbereich Verwaltung
- „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ - aktualisierte Fassung: 2021.04

siehe [FBVW-502 „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ | DGUV Publikationen](#)

b) von der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**
- das Merkblatt „Lüften am Arbeitsplatz in Coronazeiten“ vom November 2020

c) von der **Bundesregierung**
- die seinerzeitige Empfehlung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16.09.2020 - siehe [BMAS - „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ - Empfehlung der Bundesregierung](#)

6. Kirchenmusik

Für die kirchenmusikalische Mitwirkung in Gottesdiensten beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 4 „Gottesdienste“.

Für Nachfragen zum Bereich des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts, Chor- und Ensembleproben, der Möglichkeit von Auftritten und weiterer Themenbereiche steht das Amt für Kirchenmusik zur Verfügung (E-Mail: kirchenmusik@evkirchepfalz.de). Bitte beachten Sie auch dazu aktuell versandte Rundschreiben.

7. Konfi-Zeit

Wir verweisen auf das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung: <http://www.institut-kirchliche-fortbildung.de>.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an roland.braune@institut-kirchliche-fortbildung.de oder andreas.grosse@institut-kirchliche-fortbildung.de.

Auch nach der VO-CP vom 15. September 2021 sind Treffen zur Vorbereitung auf die Konfirmation in Präsenzform zulässig. Die entsprechenden Hygieneregeln sind dabei zu beachten.

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die die unter Punkt 4 „Gottesdienste“ genannten Regelungen sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Falls aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste nach wie vor nicht möglich sind, liegt kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

8. MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: An vielen Stellen haben sich – auch bedingt durch die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen – kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Im www.kirchenplaner.de müssen Online-Veranstaltungen mit der Kategorie „Online“ und „Landeskirchenportal“ versehen werden. Damit kann auf allen Homepages gezielt auf Online-Angebote der Kirchengemeinden hingewiesen werden. Als Ort ist die voreingestellte „Meetingplattform“ auszuwählen und bei „Kurzbeschreibung“ und/oder „Beschreibung“ der Link zur Veranstaltung einzutragen. Im Feld „Hinweise“ können Sie den Jesaja-Ticket-Link einsetzen.

9. Offene Kirche

Eine Öffnung der Kirchengebäude ist für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

10. Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die Vorgaben aus Nr. 4 „Gottesdienste“ sind dabei zu beachten.

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können – vorerst bis zum 31.12.2022 – online bleiben.

11. Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien sowie anderer kirchlicher Gremien dürfen grundsätzlich stattfinden. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Kontakterfassung usw.) sind auch für vollständig Geimpfte und Genesene oder Teilnehmende mit einem nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden COVID-19-Schnelltest und entsprechendem Nachweis einzuhalten. Auch hier ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen.

Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“) – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / [Kirchengemeinden und Kirchenbezirke](#)“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“. Im Übrigen gelten die Richtlinien für Veranstaltungen (s. u.).

Bei Sitzungen in Präsenz empfehlen wir für alle nicht vollständig Geimpften oder nicht innerhalb der vorangegangenen sechs Monaten Genesenen, über die Durchführung von freiwilligen Schnelltests innerhalb der letzten 24 Stunden vor der jeweiligen Sitzung nachzudenken. Diese sind vielerorts noch bis zum 11. Oktober 2021 kostenlos in Testzentren, Apotheken und weiteren Stellen möglich.

Wir empfehlen, weiterhin auch Möglichkeiten der digitalen Sitzung zu nutzen.

12. Veranstaltungen

Veranstaltungen, zu denen unter freiem Himmel nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig zu erwarten sind, können unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests der Besucherinnen und Besucher (Testung nicht älter als 24 Stunden) stattfinden. Dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Vollständig Geimpfte und innerhalb der vorangegangenen sechs Monaten Genesene sind von der Vorlage eines negativen Tests befreit. Sie können bei der Feststellung der maximal möglichen Besucherzahl unberücksichtigt bleiben.

Bei den Veranstaltungen sind die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere das Abstandsgebot, die Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je einer Vertreterin/eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) und Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten. Wir empfehlen auch die Anwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App zur Kontakterfassung. Im Falle der Anwendung der Luca-App oder der Corona-Warn-App zum Check-In mit QR-Code empfehlen wir, die Anzahl der digital Eingecheckten auf dem Kontaktnachverfolgungsbogen zu notieren, der für die übrigen Besucherinnen und Besucher notwendig bleibt. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden.

Am Eingang ist auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken. Hinweis: Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten ist vorrangig und unabhängig von einer Höchstgrenze von Personen einzuhalten. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

Vor und nach den Veranstaltungen im Innenbereich muss der Raum gründlich gelüftet werden. Soweit es die Witterungsverhältnisse und örtlichen Umstände zulassen, wird empfohlen, Türen und Fenster zur Belüftung auch während der Veranstaltung geöffnet zu halten. Das entsprechende Hygienekonzept ist unbedingt zu beachten:

[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni, geändert durch die Verordnungen vom 03. August 2021 und 02. September 2021.](#)

13. Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften und Kontaktsperren nach den derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranstalter von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstalter für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Miet-

sache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantenfunktion für ihre Mieter.

Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden.

Private Zusammenkünfte sind auf höchstens zehn gleichzeitig Anwesende begrenzt. Kinder bis 14 Jahre sind von dieser Höchstzahl ausgenommen.

Hinweis: vollständig Geimpfte oder genesene Personen zählen nach § 8 Abs. 1 u. 2 i. V. m. § 2 Nrn. 2 u. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes bei der Bemessung der zulässigen Personenhöchstzahl nicht mit.

Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.: „Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Saarlandes verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadensersatzpflichtig.“

Speyer, den 20. September 2021